

zur Lieferung von elektrischer Energie durch die Stadtwerke Böhmetal GmbH Allgemeiner Preis der Grund- und Ersatzversorgung Strom

	Preise gültig ab dem 1. Januar 2024 (+/- Veränderung)		Preise gültig bis 31.12.2023	
	bei einer Jahresabnahme bis 4.488 kWh		bei einer Jahresabnahme bis 4.488 kWh	
Arbeitspreis je verbrauchter Kilowattstunde Verbrauchsunabhängiger Jahresgrundpreis je Zählpunkt	107,10 €/Jahr (keine)	40,54 Ct/kWh (- 19,83 Ct/kWh)	107,10 €/Jahr	60,37 Ct/kWh
	bei einer Jahresabnahme über 4.488 kWh		bei einer Jahresabnahme über 4.488 kWh	
Arbeitspreis je verbrauchter Kilowattstunde Verbrauchsunabhängiger Jahresgrundpreis je Zählpunkt	entfällt (keine)	42,93 Ct/kWh (- 19,83 Ct/kWh)	entfällt	62,76 Ct/kWh

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten.

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbestandteilen

Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

	bei einer Jahresabnahme bis 4.488 kWh		bei einer Jahresabnahme bis 4.488 kWh	
	Arbeitspreis je verbrauchter Kilowattstunde Verbrauchsunabhängiger Jahresgrundpreis je Zählpunkt	90,00 €/Jahr (keine)	34,07 Ct/kWh (- 16,66 Ct/kWh)	90,00 €/Jahr
	bei einer Jahresabnahme über 4.488 kWh		bei einer Jahresabnahme über 4.488 kWh	
Arbeitspreis je verbrauchter Kilowattstunde Verbrauchsunabhängiger Jahresgrundpreis je Zählpunkt	entfällt (keine)	36,07 Ct/kWh (- 16,66 Ct/kWh)	entfällt	52,73 Ct/kWh

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Stromsteuer		2,050 Ct/kWh (keine)		2,050 Ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt) *)		1,590 Ct/kWh (keine)		1,590 Ct/kWh
KWK-Umlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz		0,275 Ct/kWh (- 0,082 Ct/kWh)		0,357 Ct/kWh
Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (\$19-Umlage)		0,403 Ct/kWh (- 0,014 Ct/kWh)		0,417 Ct/kWh
Offshore-Netzumlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz		0,656 Ct/kWh (+ 0,065 Ct/kWh)		0,591 Ct/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLa-Umlage)		0,000 Ct/kWh (keine)		0,000 Ct/kWh

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde **)		5,820 Ct/kWh (- 0,420 Ct/kWh)		6,240 Ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz **)	60,00 €/Jahr (keine)		60,00 €/Jahr	
Messstellenbetrieb für Eintarifzähler (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) **)	13,20 €/Jahr (keine)		13,20 €/Jahr	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	73,20 €/Jahr (keine)	10,794 Ct/kWh (- 0,451 Ct/kWh)	73,20 €/Jahr	11,245 Ct/kWh

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

	bei einer Jahresabnahme bis 4.488 kWh		bei einer Jahresabnahme bis 4.488 kWh	
	am Arbeitspreis je verbrauchte kWh am verbrauchsunabhängigen Jahresgrundpreis je Zählpunkt	16,80 €/Jahr (keine)	23,276 Ct/kWh (- 16,21 Ct/kWh)	16,80 €/Jahr
	bei einer Jahresabnahme über 4.488 kWh		bei einer Jahresabnahme über 4.488 kWh	
am Arbeitspreis je verbrauchte kWh am verbrauchsunabhängigen Jahresgrundpreis je Zählpunkt	-73,20 €/Jahr (keine)	25,276 Ct/kWh (- 16,21 Ct/kWh)	-73,20 €/Jahr	41,490 Ct/kWh

*) Konzessionsabgabe gem. PLZ-Bereich 29664 und 29699

***) vorläufige Netzentgelte 2024 gem. Veröffentlichung unter <https://swbt-netz.de/Strom/Netzentgelte/>

Die vorgenannten Arbeitspreise und die Jahresgrundpreise enthalten den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, die Kosten für die Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt (einschließlich Blindstrom), die vom Netzbetreiber erhobenen Aufschläge nach dem

Energiefinanzierungsgesetz (KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage gem. § 12 EnFG), die Konzessionsabgaben, die Kosten der vom Netzbetreiber erhobenen Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (sog. § 19 StromNEV-Umlage), sowie die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit: 2,05 Ct/kWh).

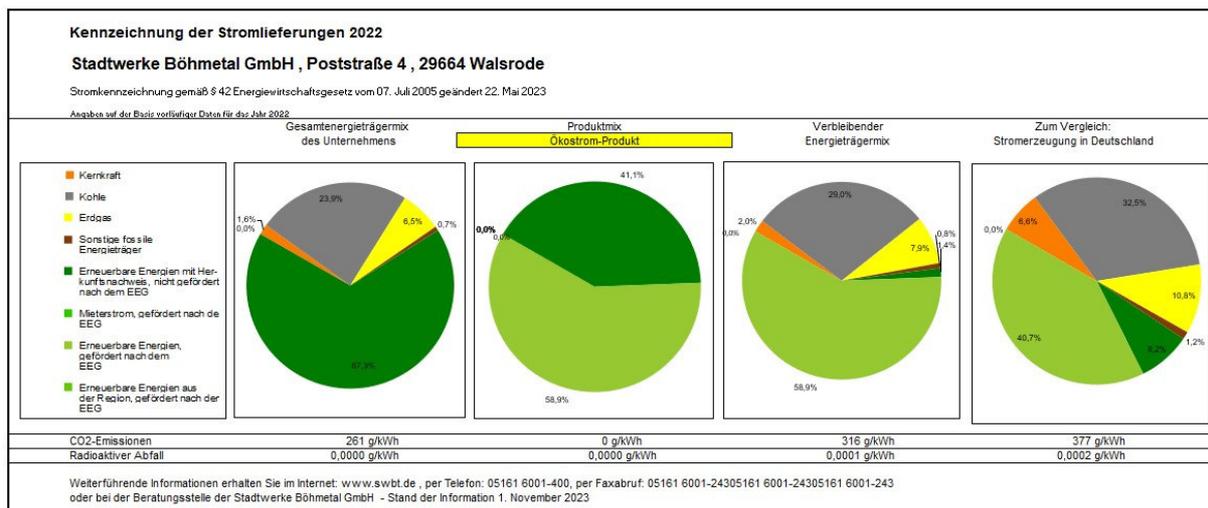
Sofern eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem beim Kunden verbaut ist, hat der Kunde das auf dem Preisblatt des Messstellenbetreibers veröffentlichte Messstellenbetriebsentgelt zu entrichten. Dieses ist nur dann Kalkulationsbestandteil des Grundpreises, wenn die Stadtwerke Böhmetal GmbH der zuständige Messstellenbetreiber ist oder zwischen der Stadtwerke Böhmetal GmbH und dem Messstellenbetreiber eine Vereinbarung zur Abwicklung der Zahlung vorliegt. Die Stadtwerke GmbH stellt in diesem Fall sicher, dass der Kunde nur einmal mit dem Messstellenbetriebsentgelt belastet wird.

In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit: 19 %) enthalten. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich.

Als Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Ablesung und die Rechnungslegung erfolgen einmal jährlich. Es werden Abschlagszahlungen erhoben. Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Böhmetal GmbH möglich. Gültig für Haushalts- und Nicht-Haushaltskunden ohne registrierende Leistungsmessung.

Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie die „Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Böhmetal GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz.“.

Die Informationen zur Stromkennzeichnung gem. § 42 Energiewirtschaftsgesetz finden Sie unter: <https://www.swbt.de/Privatkunden/Strom/Grundversorgung/>



Lieferland der Herkunftsnachweise	Anteil
Norwegen	17%
Italien	80%
Deutschland	3%

Angabe der Lieferländer der Herkunftsnachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG